

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6610
Entscheid Nr. 85/2018 vom 5. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 19. Januar 2017 in Sachen Jacques Defrère gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 6. Februar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 64 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 17. Juli 1963 ‘ über die überseeische soziale Sicherheit ’, der bestimmt, dass ‘ zur Bestimmung dessen, ob der Versicherte die in den Artikeln 22 Nr. 2 Buchstabe *a*), 26 und 45 Nr. 1 Buchstabe *b*) vorgesehene Bedingung der Beteiligung an der Versicherung während der zwölf Monate vor dem Monat des Todes erfüllt, [...] mit Zeiträumen der Beteiligung an der Versicherung jene Zeiträume gleichzusetzen [sind], in denen der Versicherte: [...] *f*) seinen Militärdienst oder seinen Zivildienst geleistet hat ’, während die Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe *a*), 26 und 45 Nr. 1 Buchstabe *b*) dieses Gesetzes jeweils die Hinterbliebenenrente zugunsten des hinterbliebenen Ehepartners des Sozialversicherten, die Waisenzulagen und die Gesundheitspflege des hinterbliebenen Ehepartners und der Waisen regeln, nicht aber die vorgesehene Ruhestandspension zugunsten des Sozialversicherten selbst, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und führt er zu einem nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied, indem er zum Zwecke der Berechnung der Ruhestandspension dieses Sozialversicherten nicht die Gleichsetzung von Zeiträumen, in denen der Sozialversicherte seinen Militärdienst oder seinen Zivildienst geleistet hat, mit Zeiträumen der Beteiligung an der Versicherung vorsieht, während diese Gleichsetzung zum Zwecke der Berechnung der Hinterbliebenenpension des hinterbliebenen Ehepartners, der Waisenzulagen und der Gesundheitspflege des hinterbliebenen Ehepartners und der Waisen vorgesehen ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 64 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt.

Dieser Artikel bestimmt:

« Pour déterminer si l’assuré remplit la condition de participation à l’assurance pendant les douze mois précédant le mois du décès, prévue par les articles 22, 2^o, a, 26 et 45, 1^o, b, il y a lieu d’assimiler à des périodes de participation à l’assurance les périodes au cours desquelles l’assuré :

[...]

f) a accompli son service militaire ou son service civil;

[...] ».

B.1.2. Die Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe a, 26 und 45 Nr. 1 Buchstabe b, auf die verwiesen wird, bestimmen:

« Art. 22. Si l'assuré n'était pas entré en jouissance de sa rente de retraite, la rente de retraite théorique servant de base à la fixation de la rente de survie est calculée comme suit :

[...]

2° si l'assuré est décédé avant d'avoir atteint l'âge de 65 ans :

a) si l'assuré est décédé au cours d'une période d'assurance et a participé à celle-ci pendant les douze mois précédant celui du décès, la rente théorique est égale à la rente de retraite qu'il eût acquise à l'âge de 65 ans, en supposant constante une prime annuelle, calculée de la manière établie à l'alinéa suivant, depuis la date du décès, jusqu'au jour où l'assuré eût atteint l'âge de 65 ans ou l'âge auquel il aurait participé à l'assurance instituée par la présente loi pendant vingt années, si ce dernier âge est inférieur à 65 ans.

La prime annuelle prévue à l'alinéa précédent est égale à douze fois la moyenne arithmétique des cotisations mensuelles versées à l'Office pour les trois dernières années de participation à l'assurance.

La condition d'avoir participé à l'assurance pendant les douze mois précédant celui du décès n'est cependant pas requise lorsque le décès est la suite d'un accident survenu au cours de la dernière période de participation à l'assurance;

[...] ».

« Art. 26. Le montant de l'allocation complémentaire d'orphelin est fixé ainsi qu'il suit, en fonction de la durée de la participation à l'assurance :

de 10 à moins de 12 années : 291,30 euros

de 12 à moins de 14 années : 407,82 euros

de 14 à moins de 16 années : 524,35 euros

de 16 à moins de 18 années : 640,88 euros

de 18 à moins de 20 années : 757,41 euros

20 années et plus : 873,94 euros

Le montant de l'allocation complémentaire est fixé à 873,94 euros lorsque l'assuré est décédé au cours d'une période de participation à l'assurance et, en outre, qu'il a participé à l'assurance pendant les douze mois précédant celui du décès ou qu'il est décédé à la suite d'un accident.

Pour l'application des dispositions du présent article, les périodes de services et de congé donnant droit aux prestations en matière d'assurance en vue de la vieillesse et du décès prématuré, garanties par la loi du 16 juin 1960, sont considérées comme des périodes de participation à l'assurance ».

« Art. 45. Peuvent également prétendre au remboursement des frais de soins de santé :

1° le conjoint survivant et les orphelins qui bénéficient d'une rente ou d'une allocation en application du chapitre III de la présente loi, lorsque :

[...]

b) l'assuré est décédé au cours d'une période d'assurance et a participé à celle-ci pendant les douze mois précédant celui du décès, cette dernière condition n'étant cependant pas requise lorsque le décès est survenu à la suite d'un accident; ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob der vorerwähnte Artikel 64 Buchstabe f) einen diskriminierenden Behandlungsunterschied einführt, indem er keine Gleichsetzung mit Zeiträumen der Beteiligung an der Versicherung für Zeiträume, in denen der Sozialversicherte seinen Militärdienst oder seinen Zivildienst geleistet hat, für die Berechnung der Ruhestandspension dieses Versicherten vorsieht, während diese Gleichsetzung für die Berechnung der Hinterbliebenenpension des hinterbliebenen Ehepartners, der Waisenzulagen und der Gesundheitspflege des hinterbliebenen Ehepartners und der Waisen vorgesehen ist.

B.3.1. Aus den Elementen der Akte geht hervor, dass der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan in einem ersten Zeitraum, der vor der Unabhängigkeit des Kongo liegt, Dienste für eine Dauer von etwa vier Jahren geleistet hat, die von einem Militärdienst in Belgien vom 1. April 1955 bis zum 31. Juli 1957 unterbrochen waren. Während dieses Zeitraums unterlag er dem obligatorischen Sozialversicherungssystem, das durch den königlichen Erlass vom 25. Januar 1952 zur Festlegung des Stellenplans des Personals der Zentralverwaltung und des Außendienstes des Ministeriums der Kolonien geregelt war und dessen Leistungen durch das Gesetz vom 16. Juni 1960, « durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen

Staat garantiert werden » (nachstehend: Gesetz vom 16. Juni 1960) unter die Garantie des belgischen Staates gestellt wurden.

In einem zweiten Zeitraum, der nach der Unabhängigkeit des Kongo liegt, hat der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan etwa elf Jahre lang Dienste geleistet, bei denen er dem freiwilligen Sozialversicherungssystem unterlag, das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit geregelt war.

Er wurde am 1. Februar 1993 pensioniert.

B.3.2. Im Rahmen einer ersten Klage des Berufungsklägers vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gegen das frühere Amt für überseeische soziale Sicherheit (nachstehend: AÜSS) wurde dem Gerichtshof eine erste Vorabentscheidungsfrage zu Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960 gestellt, insofern es verhinderte, den Zeitraum des Militärdienstes eines Arbeitnehmers des Privatsektors, der dem kolonialen System der sozialen Sicherheit unterlag, einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichzustellen.

Mit seinem Entscheid Nr. 155/2005 vom 20. Oktober 2005 hat der Gerichtshof geurteilt, dass der vorerwähnte Artikel 9 in dieser Auslegung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass dieser Artikel 9 auch anders ausgelegt werden kann, nämlich in dem Sinne, dass er es nicht verhindert, den Zeitraum des Militärdienstes eines Arbeitnehmers des Privatsektors, der dem kolonialen System der sozialen Sicherheit unterlag, einem Tätigkeitszeitraum gleichzustellen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960 in dieser Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.3.3. Infolge dieses Entscheids wurde durch Artikel 203 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in das Gesetz vom 16. Juni 1960 ein Artikel *3decies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Der König legt die Bedingungen fest, unter denen die Zeiträume der Milizpflicht in der belgischen Armee berücksichtigt werden zur Gewährung einer zusätzlichen Alters- und

Hinterbliebenenzulage zu Lasten des Solidaritäts- und Ausgleichsfonds für Personen, die aufgrund dieses Gesetzes eine Pension erhalten.

Er legt den Betrag der Zulage sowie die Finanzierungsweise fest. Diese Zulage kann nur gewährt werden, wenn der Betroffene nicht für denselben Zeitraum eine Pension in einem anderen System der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen erhält.

Der Zeitraum, in dem der Anspruch auf eine Alters- und Hinterbliebenenzulage im Sinne von Absatz 1 entstanden ist, wird nicht berücksichtigt zur Bestimmung der Gesamtdauer der Zeiträume, die angerechnet werden zur Berechnung der Ruhestandspension, die als Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenpension dient ».

In Ausführung dieser Bestimmung hat der König am 2. Februar 2007 einen königlichen Erlass « zur Gewährung einer Zulage zur Anerkennung des Militärdienstes für Personen, die Anspruch auf eine durch das Gesetz vom 16. Juni 1960, durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden, garantierte Pension erheben können, » gefasst. In diesem königlichen Erlass sind die Bedingungen für die Gewährung und die Höhe der zur Anerkennung des Militärdienstes gewährten Zulage mit Wirkung zum 1. Januar 2007 festgelegt. Es handelt sich um eine jährliche Zulage von 223,06 Euro pro Jahr des Militärdienstes.

In Ausführung dieser Bestimmung hat der König einen königlichen Erlass « zur Gewährung einer Zulage zur Anerkennung des Militärdienstes für Personen, die Anspruch auf eine durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden, garantierte Pension erheben können, gefasst. Es handelt sich um eine einmalige Zulage von 223,06 Euro pro Jahr des Militärdienstes.

B.3.4. Im Rahmen einer zweiten vom Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gegen das AÜSS erhobenen Klage, wurde dem Gerichtshof eine neue Vorabentscheidungsfrage unterbreitet, die sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 203 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezog,

insofern er die von dem Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 155/2005 festgestellte Diskriminierung bestätigen würde.

In seinem Entscheid Nr. 66/2008 vom 17. April 2008 hat der Gerichtshof den vorerwähnten Artikel 203 für vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erklärt, und zwar aus den folgenden Gründen:

« B.3.4. In den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung werden nicht die Gründe angeführt, aus denen der Gesetzgeber sich für ein System der pauschalen Zulage statt einer Gleichstellung des Militärdienstes mit einem Zeitraum der Berufstätigkeit entschieden hat. Der Ministerrat und das AÜSS führen an, die finanzielle Belastung wäre für den Solidaritäts- und Ausgleichsfonds zu groß gewesen, wenn die Gleichstellung auf die gleiche Weise wie für die anderen Pensionsregelungen erfolgt wäre. Diese intervenierenden Parteien fügen hinzu, dass der Vorteil für die Empfänger einer Pension gemäß der kolonialen Regelung im Falle einer Gleichstellung viel höher gewesen wäre als derjenige, der gemäß den anderen Pensionsregelungen gewährt werde, und dies wegen des Systems der Kapitalisierung in der betreffenden Regelung.

B.3.5. Die unterschiedliche Finanzierungsweise kann sicherlich nicht die Schlussfolgerung erlauben, dass die jeweiligen Pensionsregelungen nicht miteinander vergleichbar wären (Urteil Nr. 155/2005, B.2.2), doch dies bedeutet nicht, dass sie nicht berücksichtigt werden könnte bei der Beurteilung des angeführten Behandlungsunterschieds.

Der Gesetzgeber konnte also, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, den Standpunkt vertreten, dass aufgrund des Kapitalisierungssystems der kolonialen Pensionsregelung das System der einfachen Gleichstellung des Zeitraums des Militärdienstes mit einem Zeitraum der Berufstätigkeit, so wie es in den Pensionsregelungen nach dem Verteilungssystem, vorgesehen ist, nicht nur eine zu hohe Belastung für den Solidaritätsfonds gewesen wäre, sondern darüber hinaus diskriminierend gewesen wäre für diejenigen, die den anderen Regelungen unterstehen und denen die Gleichstellung keinen solchen Vorteil gewährt, dies wegen des Verteilungssystems dieser Regelungen.

Überdies obliegt es nicht dem Hof, zur Anwendung des Prinzips der zusätzlichen Zulage durch den königlichen Erlass vom 2. Februar 2007 ‘zur Gewährung einer Zulage zur Anerkennung des Militärdienstes für Personen, die Anspruch auf eine durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierte Pension erheben können’ Stellung zu beziehen ».

B.4. Durch einen Entscheid vom 6. Mai 2013 in Sachen des Klägers vor dem vorlegenden Richter gegen das AÜSS hat der Kassationshof für Recht erkannt:

« L'article 9 [...] n'empêche pas d'assimiler à une période d'activité, pour le calcul des mensualités de pension jusqu'au 31 décembre 2006, la période de service militaire effectuée par un travailleur du secteur privé soumis au régime colonial de la sécurité sociale.

Le moyen qui, en cette branche, soutient au contraire que les dispositions de la loi du 16 juin 1960 ne permettent pas cette assimilation pour cette période, manque en droit ».

B.5. Wie das vorlegende Rechtsprechungsorgan festgestellt hat, hat ab dem 1. Januar 2007 die Gewährung der zusätzlichen Zulage durch Artikel 3*decies* des Gesetzes vom 16. Juni 1960 in der durch Artikel 203 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 eingefügten Fassung die Gleichstellung zwischen dem Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan und den anderen Pflichtversicherten der Sozialversicherung wiederhergestellt. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 66/2008 geurteilt hat, ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der Gesetzgeber sich statt einer Gleichstellung des Militärdienstes mit einem Zeitraum der Berufstätigkeit für ein System der pauschalen Zulage entschieden hat, nicht an sich diskriminierend.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan vertritt jedoch den Standpunkt, dass der Behandlungsunterschied für den Zeitraum fortbesteht, der dem Inkrafttreten des vorerwähnten Artikels 3*decies* des Gesetzes vom 16. Juni 1960, dem 1. Januar 2007, vorangeht, und dass der fragliche Artikel 64 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Juli 1963 einen Behandlungsunterschied zwischen dem Versicherten selbst und seiner Witwe und seinem oder seinen Waisenkindern einführt.

B.6. Nach Ansicht des Ministerrats ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten. Die dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitete Streitsache betreffe nämlich einen Militärdienst, der vor der Einführung des Systems der überseeischen sozialen Sicherheit durch das fragliche Gesetz vom 17. Juli 1963, das bereits zu einer zusätzlichen Zulage aufgrund des Gesetzes vom 16. Juni 1960 führt, geleistet worden sei. Folglich könne der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan auf keinen Fall Anspruch auf eine Gleichstellung des Zeitraums des Militärdienstes mit einem Tätigkeitszeitraum nach der Sozialversicherungsregelung des fraglichen Gesetzes erheben.

B.7. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbaren Normen zu bestimmen und auszulegen.

B.8. Aus den in B.3.1 angeführten Elementen der Akte geht hervor, dass der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan für den Zeitraum, in dem er seinen Militärdienst geleistet hat, dem Gesetz vom 16. Juni 1960 unterlag. Wie der

Kassationshof in seinem in B.4 erwähnten Entscheid vom 6. Mai 2013 geurteilt hat, muss der Zeitraum des Militärdienstes unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Auslegung von Artikel 9 dieses Gesetzes, die der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 155/2005 festgestellt hat, für die Berechnung der Pension bis zum 31. Dezember 2006 einem Tätigkeitszeitraum gleichgestellt werden. In Anwendung von Artikel 3*decies* des Gesetzes vom 16. Juni 1960 in der durch Artikel 203 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 eingefügten Fassung und seines Ausführungserlasses, die in B.3.3 erwähnt wurden, werden die Zeiträume des Militärdienstes ab dem 1. Januar 2007 ebenfalls für die Gewährung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenzulage zu Lasten des Solidaritäts- und Ausgleichsfonds berücksichtigt.

B.9. Da der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan seinen Militärdienst zu dem Zeitpunkt abgeleistet hat, zu dem er dem durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 geregelten kolonialen System der sozialen Sicherheit unterlag, und nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem er dem durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 geregelten System der überseeischen sozialen Sicherheit unterlag, kann dieser Zeitraum des Militärdienstes in jedem Fall nur in dem ersten erwähnten System berücksichtigt werden, was gemäß dem in B.8 Erwähnten erfolgen muss. Die Frage, ob der Zeitraum des Militärdienstes in dem letztgenannten System zu berücksichtigen ist, ist somit für die Lösung der Streitsache, die dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, nicht zweckdienlich.

Daher ist die Vorabentscheidungsfrage, insofern sie sich auf Artikel 64 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Juli 1963 bezieht, für die Lösung der Streitsache nicht sachdienlich und bedarf somit keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels